

Mag. Romana Fritz

## Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz

### Die umfangreichen Änderungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes



#### Kritik am bestehenden System:

Das Sachwalterrecht ist in den letzten Jahren vermehrt in Kritik geraten. Woran liegt das?

Schon nach geltendem Recht darf die Sachwalterschaft zwar bloß als letztes Mittel eingesetzt werden, die Praxis sieht jedoch anders aus.

So sind etwa bestehende Alternativen oft unbekannt. Das betrifft einerseits regionale Unterstützungsmöglichkeiten, andererseits aber auch – mit dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 eingeführte – alternative Vertretungsmodelle wie die Vorsorgevollmacht oder die nächste Angehörigenvertretung. Die beiden letztgenannten Alternativen werden meist auch als zu unattraktiv empfunden: Vor der Vorsorgevollmacht schrecken viele wegen der Komplexität oder den Kosten einer Errichtung zurück. Nächste Angehörige stoßen hingegen oft an ihre Grenzen, weil diese Vertretungsbefugnis aufgrund ihres engen Zuschnitts und ihrer mangelnden Publizität im Geschäftsleben nicht akzeptiert wird.

Der Ruf nach einem Sachwalter kommt häufiger und früher, um jegliches Risiko eines unwirksamen Vertragsabschlusses von vornherein zu vermeiden, ohne dass man sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt hätte. Dies betrifft auch den Zugang zu öffentlichen Leistungen.

In vielen Fällen geht es aber auch um bloße Unterstützung und Zuwendung, hier hat die Sachwalterschaft eine Lückenbüßerfunktion eingenommen, weil an anderen Stellen Unterstützungsleistungen eingeschränkt wurden.

Durch den rapiden Anstieg an Sachwalterschaften (zuletzt waren es etwa 60.000) müssen gerade im städtischen Bereich, wo keine Angehörigen vorhanden sind und die

Autorin: Mag. Romana Fritz

Sachwaltervereine keine Kapazitäten mehr aufweisen, Rechtsanwälte und Notare zum Sachwalter bestellt, obwohl nicht vorrangig rechtliche Angelegenheiten zu erledigen sind. Da diese häufig nicht die Struktur und Ausbildung im Umgang mit psychisch beeinträchtigten Menschen haben, führt dies immer wieder zu Unzufriedenheiten.

Schließlich ist Österreich nach Artikel 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, behinderten Menschen die Unterstützung zukommen zu lassen, die nötig ist, damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben können.

## Reformprozess:

Diese Gründe hat das Bundesministerium für Justiz dazu bewogen eine umfassende Reform des bestehenden Sachwalterrechts vorzunehmen. Es sollten aber nicht nur mit der Reform selbst, sondern schon im Reformprozess neue Wege beschritten werden. Es haben unzählige Arbeitsgruppen, Gespräche und Tagungen in ganz Österreich stattgefunden, unter Beteiligung aller, die mit Sachwalterrecht zu tun haben und/oder daran interessiert sind. Dabei wurden erstmals auch die betroffenen Personen selbst („SelbstvertreterInnen“) in die Diskussionen und die Gesetzeswerdung einbezogen.

## Wesentliche Inhalte des 2. Erwachsenenschutzgesetzes:

Das Sachwalterrecht wird wieder auf seine ursprüngliche Funktion zurückgeführt und damit ein reines Vertretungskonzept. Dies soll auch in den Begrifflichkeiten zum Ausdruck kommen („Erwachsenenvertreter“ statt „Sachwalter“).

In Zukunft soll es vier mögliche Arten der Vertretung einer volljährigen Person geben (vier „Säulen“). Damit soll individuell auf die jeweilige Situation und die Bedürfnisse der betroffenen Person eingegangen werden können. Durch den jeweiligen Zusatz („gewählte“, „gesetzliche“ und „gerichtliche“) soll die Art der Entstehung der Vertretungsbefugnis zum Ausdruck kommen.

Die **Vorsorgevollmacht** bleibt bestehen, ihre Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht. Sie kann allerdings nur mehr vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein (derzeit Sachwalterverein) errichtet werden. Der Erwachsenenschutzverein soll nun das niederschwellige und kostengünstige Errichten einer Vorsorgevollmacht ermöglichen. Die Wirksamkeit setzt die Eintragung des

Autorin: Mag. Romana Fritz

© März 2017 · NÖ PPA · Laut gedacht · Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz

Seite 2 von 6

Vorsorgefalls im Österreichischen Zentralen Verzeichnis (ÖZVV) voraus. Die Vorsorgevollmacht unterliegt einer nur sehr eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle und ist unbefristet.

Die **gewählte Erwachsenenvertretung** wird gänzlich neu geschaffen, um eine bisher bestehende Lücke zu schließen. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht kann eine betroffene Person auch dann eine ihr nahestehende Person zum Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll entscheidungsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Das Entstehen dieser Vertretungsbefugnis setzt eine Eintragung in das ÖZVV voraus (durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein). Da die gewählte Erwachsenenvertretung von eigenem Willen getragen ist, ist sie - wie die Vorsorgevollmacht - unbefristet. Sie unterliegt einer regelmäßigen gerichtlichen Kontrolle (jährlicher Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung).

Die bisherige Angehörigenvertretung wird zur **gesetzlichen Erwachsenenvertretung**. Dabei wird sowohl der Kreis der Angehörigen ausgeweitet (auch Geschwister, Nichten und Neffen der betroffenen Person) als auch die Angelegenheiten selbst (sogar der außerordentliche Wirtschaftsbetrieb kann erfasst sein). Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn andere – selbstbestimmtere Varianten wie etwa die gewählte Erwachsenenvertretung – ausgeschlossen sind. Die Eintragung im ÖZVV ist konstitutiv für das Entstehen der Vertretungsbefugnis. Bei der Eintragung haben sich Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, Widerspruch zu erheben. Sie ist mit drei Jahren befristet, kann aber erneuert werden. Wie die gewählte Erwachsenenvertretung unterliegt sie einer gerichtlichen Kontrolle (jährlicher Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung).

Die Sachwalterschaft wird schließlich zur **gerichtlichen Erwachsenenvertretung**. Die Befugnisse sollen deutlicher als nach geltendem Recht auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt sein, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten gibt es nicht mehr. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung unterliegt derselben gerichtlichen Kontrolle wie die beiden anderen Formen von Erwachsenenvertretung (Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung). Die Wirkungskdauer einer solchen Vertretung endet spätestens drei Jahre nach Bestellung, ist die dem Vertreter übertragene Aufgabe erledigt auch schon vorher. Eine Erneuerung ist zwar möglich, die Voraussetzungen müssen allerdings wieder neu geprüft werden.

**Autorin: Mag. Romana Fritz**

© März 2017 · NÖ PPA · Laut gedacht · Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz

Seite 3 von 6

Den Vertretungsformen vorangestellt sind allgemeine, den vier „Säulen“ weitestgehend gemeinsame Bestimmungen. Den Beginn macht das Grundprinzip der **Selbstbestimmung**, jede Vertretung muss nachrangig sein. Dies gilt auch unter den Vertretungsmodellen selbst - das weniger eingriffsintensive ist immer vorrangig. Zudem sollen die Vertretungsformen von einem gewissen Einverständnis der betroffenen Person getragen werden.

Keine der Vertretungsarten führt zu einem automatischen Verlust der **Geschäftsfähigkeit** der vertretenen Person. Im Fall der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann das Gericht bei drohender Gefahr aber ausnahmsweise anordnen, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen der betroffenen Person die Genehmigung des Vertreters benötigt (Genehmigungsvorbehalt).

Die Selbstbestimmung der betroffenen volljährigen Menschen soll auch in **familien- und persönlichkeitsrechtlichen Bereichen** gestärkt werden. Bestimmte Entscheidungen sollen überhaupt vertretungsfeindlich sein, etwa die Eheschließung, die Annahme an Kindesstatt oder die Anerkennung der Vaterschaft. Bei anderen Entscheidungen gibt es eine Vertretung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen, nämlich insbesondere dann, wenn dies zur Wahrung des Wohls der vertretenen Person erforderlich ist. Widerspricht sie (wobei sie hierfür nicht entscheidungsfähig sein muss), so muss die Vertretungshandlung unterbleiben, es sei denn das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet.

Gänzlich neu geregelt werden auch die Voraussetzungen einer **medizinischen Behandlung** bei psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen. Weiterhin dürfen nicht entscheidungsfähige Patienten – außer bei Gefahr im Verzug – nur mit Zustimmung ihres Vertreters behandelt werden. Zuvor muss jedoch die volljährige Person nachweislich dabei unterstützt werden, ihre Entscheidungsfähigkeit doch zu erlangen und selbst zu entscheiden - dies durch Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten.

Unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit des Vertretenen ist er selbst vom behandelnden Arzt über die Behandlung zu informieren. Bei „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen dem Patienten und seinem Vertreter muss eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden (die Unterscheidung zwischen leichter und schwerwiegender Behandlung wurde aufgegeben).

Das bisher bloß im Ermessen des zuständigen Gerichtes liegende **Clearing** des **Erwachsenenschutzvereins** soll nun obligatorisch nach jeder Anregung einer Sachwalterschaft eingeholt werden. Damit soll eine umfassende Erhebung des Umfeldes sowie der Bedürfnisse und Fähigkeiten der betroffenen Person gewährleistet werden. Alle Möglichkeiten, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung (oder etwa eine vom Betroffenen unerwünschte dauerhafte Wohnortänderung) zu vermeiden, sollen somit ausgeschöpft werden.

Das 2. Erwachsenenenschutzgesetz soll im März 2017 im Parlament beschlossen werden und mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

## Über die Autorin:

### **Mag. Romana Fritz**

Richterin des Bezirksgerichtes Meidling  
(Familienrecht, allgemeines Zivilrecht und Bestandrecht),

von Mai 2013 bis Februar 2017 dem Bundesministerium für Justiz  
(Zivilrechtssektion) zugeteilt und als Referentin an der Sachwalterreform mitgearbeitet.

### **Impressum**

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Expertinnen und Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com) zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

**Autorin: Mag. Romana Fritz**

© März 2017 · NÖ PPA · Laut gedacht · Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz

Seite 6 von 6